Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 5 (1925-1926)
Heft: 1

Artikel: Für die Strafrechtseinheit
Autor: Lang, Otto
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-329140

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

LS6d (N11d)

Rote Revue

Sozialistische Monatsschrift

1. HEFT SEPTEMBER 1925 V. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Für die Strafrechtseinheit.

Von Otto Lang.

In der Volksabstimmung vom 13. November 1898, also vor einem Menschenalter, ist ein Verfassungsartikel angenommen worden, durch den dem Bunde das Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiete des Strafrechtes übertragen wurde. Im Juli 1918 stellte der Bundesrat den Entwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches der Bundesversammlung zu. Der Nationalrat, der für das Geschäft die Priorität hat, hat den Entwurf an eine Kommission gewiesen, welche sich von Zeit zu Zeit an diese Aufgabe erinnert. Spricht man das Bedauern darüber aus, daß das Werk nicht mit etwas mehr Energie gefördert wird, so stößt man fast häufiger auf Widerspruch als auf Zustimmung: Das Interesse an der Strafrechtseinheit sei nicht sehr lebendig. Und nach verschiedenen Proben eidgenössischer Gesetzgebungskunst falle es einem schwer, an den Beruf der Bundesversammlung zur Schaffung eines fortschrittlichen Strafgesetzbuches zu glauben. Nun werden wir aber doch in absehbarer Zeit zur Strafrechtsreform Stellung nehmen müssen und es lohnt sich deshalb eine Verständigung darüber, warum die Vereinheitlichung des Strafrechtes auch von uns als ein erstrebenswertes Ziel ins Auge gefaßt werden muß.

I.

Man darf die Behauptung vorausschicken, daß die bestehende Rechtslage viel mehr der Rechtfertigung und Verteidigung bedarf als die Forderung der Rechtseinheit. Denn im Grunde ist es doch ein grotesker und nur aus der Geschichte erklärlicher Zustand, daß jeder unserer 25 Kantone, von denen nur fünf mehr als 200,000 Einwohner zählen und neun eine Einwohnerzahl von weniger als 60,000 aufweisen, sein eigenes Strafrecht besitzt. Schon bei der Beratung der Bundesverfassung von 1848 wurde der Antrag gestellt, unter die Aufgaben des neuen Bundesstaates den Erlaß eines schweizerischen Strafgesetzbuches aufzunehmen. Der Antrag fand aus naheliegenden Gründen keine Mehrheit. Und man kann es verstehen, daß auch die revidierte Bundesverfassung von 1874 sich mit der Abschaffung der

Todesstrafe und dem Verbote der Anwendung körperlicher Strafen begnügte, im übrigen aber die Gesetzgebungshoheit der Kantone auf dem Gebiete des Strafrechtes unangetastet ließ.

Allein nun muß man sich die tiefgreifenden Wandlungen vergegenwärtigen, die im Zusammenhang mit der kapitalistischen Entwicklung und der Ausbildung der modernen Verkehrsmittel sich in den letzten fünfzig Jahren auf allen Gebieten vollzogen haben.

Der erste Artikel der Bundesverfassung redet spektvoll von den vereinigten Völkerschaften der zweiundzwanzig souveränen Kantone. Allein diese Souveränität, vorab die Gesetzgebungshoheit, hat sich sehr starke Einschränkungen gefallen lassen müssen. Wichtige und ausgedehnte Gebiete des Rechtes sind vereinheitlicht worden. Und wie die politische Selbständigkeit der Kantone zugunsten des Bundes eingeschränkt worden ist, so hat auch die wirtschaftliche Verbundenheit der Kantone unter sich wie der Schweiz mit dem Auslande eine ungeahnte Steigerung erfahren. Ebenso tiefgreifend wie die politischen und wirtschaftlichen Verschiebungen, sind die sozialen. Durch die Verkehrsmittel und die wechselnden wirtschaftlichen Konjunkturen sind große Schichten der Bevölkerung vom Grund und Boden getrennt, entwurzelt und mobilisiert worden: Wenn früher für die meisten Geburtsort, Wohnort und Sterbeort zusammenfielen, so ist diese Stabilität längst einem ununterbrochenen Zustrom und Abfluß gewichen. Zeichneten sich vor fünfzig Jahren die Kantone, was das religiöse Bekenntnis und die politische Einstellung der Bevölkerung sowie den Grad der wirtschaftlichen Entwicklung anbelangt, durch eine gewisse Einheitlichkeit aus, so fällt uns heute in allen Sphären die zunehmende Vermischung und Ausgleichung auf: in den katholischen Kantonen wächst die Zahl der Protestanten, in den protestantischen die Zahl der Katholiken; Gebiete, die vor wenigen Jahrzehnten einen kleinbürgerlich-bäuerlichen Charakter aufwiesen, zeigen heute starke Ansätze zu einer industriellen kapitalistischen Entwicklung. Und auch in solchen Kantonen, in denen bis vor kurzer Zeit die „Historischen Parteien" sich friedlich-schiedlich in Stellen und Sinekuren teilten, macht das wachsende Proletariat ihnen die Herrschaft streitig. Kurz: nichts ist mehr auf einen Ton abgestimmt: Sitten, Lebensgewohnheiten, politische Anschauungen, rechtliche Bedürfnisse, Ansprüche an den Staat differenzieren sich auch innerhalb der Kantone; es bilden sich neue Gemeinschaften und neue Gegensätze, die nicht mehr an die Kantonsgrenzen, sondern an die soziale Schichtung und an wirtschaftliche Bedürfnisse gebunden sind.

Unter diesen veränderten Verhältnissen hätte die Fortexistenz von mehr als zwanzig kantonalen Strafgesetzbüchern auch dann keine innere Berechtigung mehr, wenn das Strafrecht in einem viel stärkerem Maße, als es tatsächlich der Fall ist, in überlieferten volkstümlichen Anschauungen von allgemeiner Gültigkeit verwurzelt wäre. Gewiß haben sich trotz aller nivellierenden Tendenz der kapitalistischen Wirtschaft, trotz Fremdenindustrie und Eisenbahn wenigstens in gewissen Schichten und Gegenden bodenständige Eigentümlichkeiten erhalten

und „ächten" Baslern, Appenzellern und Bernern begegnen wir nicht nur in Bührers Lustspielen und auf Trachtenfesten, sondern im Leben. Allein davon ist keine Rede, daß sich die charakteristischen Besonderheiten unserer zweiundzwanzig „Völkerschaften" in ihren Strafgesetzbüchern widerspiegeln. Strafgesetze sind nie volkstümlich und am allerwenigsten sind sie es in dem Sinne, daß die besondere Wesensart der Bevölkerung in ihnen ihren Ausdruck findet. Niemand verkennt, daß der Stand der Gesittung und der intellektuelle und ethische Bildungsgrad eines Volkes maßgebend ist für die Grundsätze, auf denen sein Strafrecht sich aufbaut. Und auch das läßt sich nicht bestreiten, daß die Ausgestaltung des Strafrechtes im einzelnen mannigfach bedingt ist durch die sozialen Interessen und die religiösen Anschauungen derjenigen Klassen, die in der Gesetzgebung in erster Linie zum Worte kommen. Aber das Geltungsgebiet dieser Interessen fällt nicht mit den Kantonsgrenzen zusammen. So bleibt es dabei: es ist ein unerfreulicher und — wenn man die Dinge an sich und nicht als Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung betrachtet — ein sonderbarer Zustand, daß man auf der achtstündigen Eisenbahnfahrt von St. Gallen nach Genf — in einem und demselben Lande — von Stunde zu Stunde unter die Herrschaft eines anderen Strafgesetzes gelangt.

II.

Nun darf man sich die Sache aber nicht so vorstellen, als ob diese fünfundzwanzig Strafgesetzbücher in ihren Grundanschauungen voneinander abwichen und von ganz verschiedenen Prinzipien beherrscht wären und daß schon aus diesem Grunde die Vereinheitlichung auf große Schwierigkeiten stoßen müsse. Im Gegenteil: sie stimmen zum großen Teile miteinander überein. Wohl besteht zwischen den Strafgesetzbüchern der welschen und der deutschen Schweiz zwar nicht ein Gegensatz, aber doch eine gewisse Verschiedenheit, die im wesentlichen darauf zurückzuführen ist, daß die Französisch sprechenden Kantone sich an den Code pénal anlehnten, während in den Deutsch sprechenden der Einfluß des Deutschen Strafgesetzbuches und der Deutschen Doktrin überwog. Aber auch hier handelt es sich entfernt nicht um einen durchgreifenden Unterschied, sondern in der Hauptsache um nicht sehr bedeutsame Abweichungen. Im großen und ganzen finden wir in allen Gesetzbüchern dieselbe Systematik, dieselben strafbaren Tatbestände, die nämlichen Strafen und die nämliche Wegleitung für die Bemessung der Strafe — deshalb aber auch die gleichen Mängel und Unvollkommenheiten.

Aber gerade weil sich alle kantonalen Strafgesetze auf der gleichen theoretischen Grundlage aufbauen und den gleichen Richtlinien folgen, haben die zahlreichen Verschiedenheiten, welchen die Uebereinstimmung im großen und ganzen reichlich Raum läßt, etwas außerordentlich Stoßendes. Sie müssen den Eindruck des Willkürlichen und Zufälligen machen, das nirgends so unerträglich ist wie im Strafrecht. Daß im deutschen oder österreichischen Strafgesetzbuch manche Frage anders entschieden wird als im französischen oder im belgischen Code pénal, läßt sich aus mancherlei Gründen erklären, ist deshalb erträglich.

Aber wenn im Kanton Zug ein anderes Recht gilt als im benachbarten zürcherischen Gebiet, wenn unter genau denselben Voraussetzungen im Kanton Solothurn eine Bestrafung ausgeschlossen ist, das Gesetz des Kantons Aargau aber die Bestrafung fordert, so ist das ein Zustand, bei dem man sich nicht länger beruhigen sollte.

Hiezu einige Illustrationen:

Alle Strafgesetze kennen das Rechtsinstitut der Verjährung: nach Ablauf einer gewissen Frist erlischt die Strafbarkeit: Der Staat verzichtet auf die Verfolgung des Vergehens oder, falls das Urteil schon gefällt ist, auf den Vollzug der Strafe. Die Verjährungsfrist ist nicht für alle Vergehen und Strafen dieselbe, sondern nach der Schwere von Vergehen und Strafe abgestuft. In den einzelnen Strafgesetzbüchern sind aber nun die Verjährungsfristen ganz verschieden bemessen. Handelt es sich um ein Verbrechen, das mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit der Todesstrafe bedroht ist, so lassen Schaffhausen und St. Gallen die Verjährung in 30 Jahren eintreten, Zürich, Glarus, Basel in 25 Jahren, Bern, Tessin, Neuenburg in 20 Jahren. Luzern kennt bei „todeswürdigen Verbrechen" überhaupt keine Verjährung, sondern ersetzt nach Ablauf von 20 Jahren die Todesstrafe durch zwanzigjährige Zuchthausstrafe. Kehrt also jemand, der im Alter von 30 Jahren wegen eines Mordes zum Tode oder zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, sich aber durch die Flucht dem Vollzug der Strafe hat entziehen können, als ein 54jähriger in die Schweiz zurück, so gestaltet sich sein Schicksal ganz verschieden, je nachdem seine Verurteilung in diesem oder in jenem Kanton erfolgt ist. Hat er die Tat im Kanton Tessin begangen, so ist die Strafe verjährt und er bleibt deshalb von den Behörden unbehelligt. Ist er vom Schwurgericht des Kantons Zürich verurteilt worden, so muß er die üble Erfahrung machen, daß hier andere Verjährungsfristen gelten als im Kanton Tessin und daß auch nach 24 Jahren das auf lebenslängliches Zuchthaus lautende Urteil noch an ihm vollstreckt wird. Er hat aber die Aussicht, nach 15jähriger Strafzeit begnadigt zu werden und im Alter von 69 Jahren die Strafanstalt verlassen zu können. Handelt es sich aber um das Urteil eines Luzerner Gerichtes, so wird ihm bedeutet, daß wohl die Todesstrafe verjährt ist, daß aber an deren Stelle eine zwanzigjährige Zuchthausstrafe tritt.

Im allgemeinen gilt die Regel, daß die strafbaren Handlungen von Amts wegen verfolgt und bestraft werden. Alle kantonalen Strafgesetze kennen aber Ausnahmen von diesem Grundsatze, indem sie die Strafverfolgung gewisser Vergehen von einem Strafantrag des Geschädigten abhängig machen. Allein es sind nun durchaus nicht in allen Kantonen die nämlichen Vergehen, welche als Antragsdelikte behandelt werden; wir treffen vielmehr die allergrößte Mannigfaltigkeit. So werden beispielsweise im Kanton Zürich Hausfriedensstörung, Eigentumsbeschädigung und Körperverletzung von Amts wegen bestraft. Die Strafbehörden sind also — sogar gegen Wunsch und Willen des Geschädigten — zum Einschreiten verpflichtet, sobald sie von diesen Vergehen Kenntnis erhalten. Dagegen wird — wenigstens

sofern es sich um eine leichte Form des Vergehens handelt — nur auf Antrag verfolgt und bestraft: die Hausfriedensstörung in den Kantonen Thurgau, Solothurn, St. Gallen, Freiburg, die Eigentumsschädigung in Schaffhausen, Bern, Basel und in der Waadt, die Körperverletzung in Basel und Solothurn.

Auch die Strafandrohungen weisen die größten Verschiedenheiten auf. Darüber, daß die Höchststrafen ganz verschieden bemessen werden, kann man mit der Erwägung leicht hinwegkommen, daß der Richter nicht gezwungen ist, sie zur Anwendung zu bringen. Aber stoßen muß man sich an der Verschiedenheit der für ein und dasselbe Vergehen angedrohten Mindeststrafe, d. h. also diejenige Strafe, unter welche der Richter nicht heruntergehen darf. Die Mindeststrafe des Kindsmordes — Tötung eines unehelichen Kindes während oder gleich nach der Geburt — ist in Zürich und Bern 2 Jahre, in Glarus und Basel 3 Jahre, in Graubünden 5 Jahre, in Obwalden 6 Jahre. Mit der Strafe für die Abtreibung kann der zürcherische Richter bis auf 1 Tag Gefängnis heruntergehen. In Glarus dagegen beträgt die Mindeststrafe 2 Monate, in Solothurn 3 Monate, in Luzern 4 Monate, im Thurgau 6 Monate, in Bern 1 Jahr, im Aargau 1 Jahr und 4 Monate. Daß die Freiheitsstrafen in den einzelnen Kantonen verschieden ausgestaltet sind, mag hingehen, weil wahrscheinlich im Strafvollzug die nicht bedeutenden Abweichungen sich ausgleichen. Aber es ist unerträglich und mit dem Wesen eines Bundesstaates kaum vereinbar, daß, auch hinsichtlich der Todesstrafe, keine Uebereinstimmung herrscht. Nachdem durch die Verfassungsrevision vom 18. Mai 1879 die Todesstrafe wieder als zulässig erklärt worden war, hat sie in zehn kantonalen Strafgesetzbüchern Eingang gefunden, während die anderen Kantone ohne den Henker auskommen. Dabei muß man sich daran erinnern, daß es bei der Kleinheit der Kantone nicht selten zweifelhaft bleibt, wo ein Verbrechen verübt worden und welcher Kanton demgemäß zur Verfolgung desselben zuständig ist. Dann kann es von Zufälligkeiten oder von einem willkürlichen Entscheid abhängen, ob ein Strafgesetzbuch zur Anwendung kommt, das die Todesstrafe kennt. Vor längerer Zeit ist zwischen Bern und Freiburg im Eisenbahnzug ein Postbeamter ermordet worden. Der Täter wußte vielleicht selbst nicht, ob er den tödlichen Schuß auf bernischem oder freiburgischem Gebiete abgegeben hatte; aber gerade davon hing es nun ab, ob der Richter ihn zu lebenslänglichem Zuchthaus oder zum Tode zu verurteilen hatte. — Auch darüber besteht in den kantonalen Strafgesetzbüchern keine völlige Uebereinstimmung, welche Handlungen strafbar sind. Und hinsichtlich der Qualifikationsgründe — d. h. derjenigen Umstände, unter denen eine leichtere oder eine schwerere Bestrafung einzutreten hat — herrscht die allergrößte Mannigfaltigkeit. Einige Kantone bedrohen nicht nur die vorsätzliche, sondern auch die fahrlässige Sachbeschädigung mit Strafe; wieder andere erleichtern dem Bürger eine sittliche Lebensführung dadurch, daß sie den außerehelichen Beischlaf und das Konkubinat bestrafen. Anderseits haben einige Strafgesetzbücher es abgelehnt, an die Blutschande und die

widernatürliche Unzucht strafrechtliche Folgen zu knüpfen, sofern damit nicht ein öffentliches Aergernis verbunden ist.

Die Aufzählung dieser Verschiedenheiten darf aber nicht den Eindruck erwecken, als ob es sich um schwer ausgleichbare Gegensätze handle: sehr viel zahlreicher sind die Punkte, in denen die kantonalen Strafgesetzbücher übereinstimmen. Dazu kommt, daß die Abweichungen nur zum kleinen Teil — etwa bei den Religions- und Sittlichkeitsdelikten — mit der Verschiedenheit volkstümlicher Anschauungen zusammenhängen. Zum anderen Teil hat man es, wenn nicht mit dogmatischen Spitzfindigkeiten und Juristengezänk, so doch mit Fragen zu tun, über die bei gutem Willen eine Verständigung sich wohl erzielen läßt — unter der Voraussetzung freilich, daß man auf allen Seiten der Versuchung widersteht, mit Hilfe des Strafrechtes irgendwelche Sonder- und Klasseninteressen zu wahren oder der Mehrheit eine Auffassung aufzuzwingen, gegen die sich alles in uns auflehnt.

III.

Nun handelt es sich aber nicht nur um die Schaffung eines einheitlichen Rechtes, sondern darum, daß das einheitliche Recht auch das bessere Recht sei. Die meisten unserer kantonalen Gesetzbücher stammen aus den achtziger und neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts. Dasjenige des Kantons Zürich ist am 1. Februar 1871 in Kraft getreten, und es ist nicht das älteste. In diesen Jahrzehnten hat die Strafrechtswissenschaft wichtige Erkenntnisse gezeitigt und auch der Soziologie und der Psychiatrie verdanken wir neue und wertvolle Einsichten. Wir stehen vor der Aufgabe, diese Erkenntnisse in der Strafgesetzgebung und im Strafvollzug zu verwerten. Davon, welche Anforderungen wir an ein modernes Strafrecht stellen, soll in einem späteren Artikel die Rede sein. Hier mag der Hinweis genügen, daß das wichtigste Ziel der Strafrechtsreform darin bestehen muß, in den Mittelpunkt des Strafrechtes statt der Tat den Menschen in seiner individuellen Besonderheit und sozialen Bedingtheit zu rücken, in Anpassung an einen verfeinerten Schuldbegriff den Zweckgedanken im Strafrecht stärker zu betonen und ihm den Strafvollzug dienstbar zu machen. Im Jugendstrafrecht und in der bedingten Verurteilung haben wir diesen Leitgedanken verwirklicht. Aber sein Anwendungsgebiet ist ein viel weiteres: wir müssen darauf hinwirken, daß er das ganze Strafrecht durchdringt.

Diese Strafrechtsreform läßt sich — theoretisch gesprochen — auch auf kantonalem Boden durchführen. Allein auch wenn alle Kantone sich an das gleiche Programm halten und den nämlichen Richtlinien folgen, so würden sich innerhalb dieser Grenzen mancherlei Abweichungen im einzelnen ergeben, so daß die mit dem Rechtswirrwarr verbundenen Uebelstände nach wie vor sich geltend machen würden. Es liefe aber auch auf eine sinnlose Kräfteverschwendung hinaus, wenn 25 Kantone sich daran machen würden, ihre Strafgesetzbücher zu revidieren, statt daß der Bund ein einheitliches Strafrecht ausarbeitet — wobei noch zu beachten ist, daß ganz gewiß nicht alle Kantone gewillt und imstande wären, diese Aufgabe in fortschrittlichem Sinne zu lösen.